

Rechtsanspruch	
KitaG	KitaZG
<p>Kinder haben vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf ein Angebot vor- und nachmittags (d.h. keine Betreuung über Mittag mit Mittagessen).</p>	<p>Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig 7 Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden.</p>
<p>Für eine Betreuung von Kindern, die noch keinen Anspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten haben, soll das Jugendamt die bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in für diese Altersgruppe geeigneten Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege gewährleisten.</p>	<p>Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.</p>
<p>Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, soll das Jugendamt eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in Horten, in anderen für diese Altersgruppe geeigneten Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege gewährleisten.</p>	<p>Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. ... Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p>

Personalquote	
KitaG	KitaZG
<p>Die personelle Regelbesetzung im Kindergarten beträgt 1,75 Erziehungskräfte je Gruppe. In Kindergärten mit Ganztagsplätzen ist zusätzlich eine viertel Mitarbeiterstelle für mindestens fünf sowie für je weitere zehn Ganztagsplätze vorzusehen. Bei altersgemischten Gruppen sollen bei Aufnahme ab drei Kindern anderer Altersgruppen eine angemessene Reduzierung der Gruppengröße vorgenommen werden (bei einer zusätzlichen Aufnahme von Kleinkindern gilt als Richtwert 15 Kinder), oder es muss eine viertel Mitarbeiterstelle (bei Aufnahme von 3 - 4 Kindern ab dem zweiten Lebensjahr) bzw. eine halbe Mitarbeiterstelle (bei Aufnahme von 5 - 6 Kindern ab dem zweiten Lebensjahr) zusätzlich vorgehalten werden. Weiteres zusätzliches Erziehungspersonal kann eingestellt werden bei verlängerten Öffnungszeiten oder wenn die Einrichtung von vielen Kindern mit Migrationshintergrund besucht wird.</p>	<p>0,263 VZÄ/Platz bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres; 0,1 VZÄ/Platz ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt; 0,086 VZÄ/Platz vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; 0,026 VZÄ/Auszubildendem oder Student (Praxisanleitung) Diese Personalquoten gelten bei einer Regelbetreuung von 7 Stunden. Bei anderen Betreuungszeiten ist die Personalquote entsprechend anzupassen.</p>
<p>Leitungsfreistellung nicht gesetzlich verankert, d.h. kein rechtlicher Anspruch</p>	<p>Gesetzlich verankerter Anspruch auf Leitungsfreistellung: 0,128 VZÄ/Tageseinrichtung + 0,005 VZÄ/40 Std. wöchentlicher Betreuungszeit</p>

Personalkostenzuschüsse	
KitaG	KitaZG
<p><u>Landeszuschuss:</u> kommunaler Träger: 27,5% (bei 0-14 GZ-Plätzen) und 30% (ab 15 GZ-Plätzen); freie Träger: 30% (bei 0-14 GZ-Plätzen) und 32,5% (ab 15 GZ-Plätzen); Horte: 35 %; Krippen: 45%; Spiel- und Lernstuben: 40%</p>	<p><u>Landeszuschuss:</u> kommunaler Träger: 44,7%; freie Träger: 47,2%</p>

<p style="text-align: center;"><u>Trägeranteil:</u></p> <p>kommunaler Träger: 15% (bei 0 - 14 GZ-Plätzen) und 12,5% (ab 15 GZ-Plätzen); freie Träger: 12,5% (bei 0 - 14 GZ-Plätzen) und 10% (ab 15 GZ-Plätzen); Horte: 10%; Krippen 5%; Spiel- und Lernstuben: 10%</p>	<p style="text-align: center;"><u>Trägeranteil:</u></p> <p>Der Träger einer Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung des Trägers, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet. ; § 5 Abs. 2 KitaZG).</p>
	<p>Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget = zusätzliches Budget für die Jugendämter für die Abdeckung personeller Bedarfe, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedingungen entstehen können. Es hat ein Gesamtvolumen von 50 Mio. Euro und ist mit einer jährlichen Dynamisierung versehen. Die Stadt Mayen wird knapp 364.000 € erhalten). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam sind.</p>

Sonstiges

Weitere Veränderungen durch das KitaZG (u.a.):

- gesetzlich verankertes **Beschwerdemanagement** "... Zum Wohle des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden."
- In jeder Einrichtung ist ein **Beirat** einzurichten, welcher aus dem Träger, der Einrichtungsleitung, päd. Fachkräften sowie den Eltern besteht. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag geonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.
- In jeder Einrichtung soll es eine **Elternversammlung** sowie einen **Elternausschuss** geben.
- Es soll ein **Stadtelternausschuss** initiiert werden; dieser soll sich aus Vertretern der jeweiligen Kita- Elternausschüsse zusammensetzen. Unterstützt werden sie von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Stadt- und Kreiselternausschüsse sollen auf überörtlicher Ebene einen Landeselternausschuss bilden.
- Zur **Dokumentation** der Personalausstattung sowie zu statistischen Zwecken werden künftig monatliche Datenerhebungen durchgeführt.
- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung der Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen (in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe) **zusätzliche Zuweisungen**, die diesen Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen.